



Grundsätzlich – Buchführungsregeln der Finanzverwaltung

Das Bundesfinanzministerium hat im April einen Entwurf der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht. Hierin werden drei bestehende Schreiben zusammengefasst und auf den aktuellen Stand gebracht.

Dies war ein längst überfälliger Schritt, da insbesondere die bisherigen Regelungen zu „DV-gestützten Buchführungssystemen“ aus dem Jahr 1995 nicht mehr zeitgemäß sind. Für Technikinteressierte: Mit einem 200 MHz-Prozessor und 1 GB Festplatte war man damals schon ganz vorne dabei. Außerdem besteht in diesem Bereich ein deutlicher Bedarf für Bürokratieabbau.

Das Schreiben bleibt jedoch deutlich hinter den Erwartungen und Forderungen zurück. Die 30 (!) Seiten lesen sich so schwer wie bereits der sperrige Titel. Auch der Stil des Schreibens wird kritisiert – den Steuerpflichtigen wird eine unehrliche Grundhaltung unterstellt: „Erfundene Geschäftsvorfälle dürfen nicht erfasst, tatsächliche ... nicht mit falschen Werten aufgezeichnet werden“. Neben zahlreichen Regelungen, die schlicht überflüssig sind: „Ein und derselbe Geschäftsvorfall darf nicht mehrfach aufgezeichnet werden“, findet man viele schwammige Bestimmungen, die in der Praxis wenig hilfreich sind.

Durch andere Vorschriften, beispielsweise die geforderte Aufbewahrung von Anschaffungsbelegen bis zum Ende der Nutzungsdauer (ggf. 50 Jahre!) werden bisher nicht bestehende, längere Aufbewahrungsfristen geschaffen. Unverständlich ist ebenso, warum der Steuerpflichtige der Finanzverwaltung auf Verlangen digital gespeicherte Unterlagen auf seine Kosten „unverzüglich ganz oder teilweise“ auszudrucken hat.

Absolut praxisuntauglich sind auch die Vorgaben zur „Aufbereitung der Buchungsbelege“. Hier soll eine eindeutige Belegnummer notwendig sein, die (in der Praxis oft verwendete) Fremdbelegnummer ist nicht ausreichend. Zudem ist ein Buchungstext zur

hinreichenden Erläuterung aufzunehmen, obwohl sich dieser in vielen Fällen (Umsätze, Porto, Tankrechnungen) bereits aus dem entsprechenden Konto und/oder der Belegnummer ergibt.

Jedenfalls in einem Punkt schafft das Schreiben Klarheit: E-Mails, die nur als Transportmittel dienen, z.B. für eine angehängte Rechnung, sind nicht aufbewahrungspflichtig. Begründung: „wie der bisherige Papierbriefumschlag“. Zumindest in diesem Punkt haben wir bisher also alles richtig gemacht.

Wirtschaft, Berufsverbände und Kammern haben die neuen GoBD kritisiert. Bleibt zu hoffen, dass die Grundsätze noch sinnvoll überarbeitet werden.

(Stephan Berse)



Der Bundestagswahlkampf hat begonnen; das Thema Steuern steht bei der Politik nun wieder ganz oben auf der Agenda. Von den Parteien hören wir höchst unterschiedliche Steuervorschläge. Die Bandbreite reicht von einer Entlastung für die Steuerbürger von rund 30 Mrd. Euro bis hin zur deutlichen Erhöhung der Einkommensteuer und der Wiedereinführung einer Vermögensteuer.

Es ist zu erwarten, dass vor der Bundestagswahl keine Entscheidungen mehr getroffen werden. Umso mehr wird voraussichtlich im Herbst – unabhängig vom Wahlergebnis – Aktionismus gezeigt. Gegen Ende des Jahres muss mit zahlreichen Änderungen gerechnet werden.

Wie diese aussehen, lässt sich nicht vorhersagen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten. Bis dahin genießen Sie den Sommer!

Ihr

Rainer Hermle

Aus dem Inhalt:

- ✓ Grundsätzlich – Buchführungsregeln der Finanzverwaltung
- ✓ Gestreut – Steuerpflicht von Dividenden
- ✓ Gefahr – Risiken bei der Selbstanzeige
- ✓ Gemildert – Dauerbrenner Gelangensbestätigung
- ✓ Genutzt – Firmenfahrzeuge und private Zuzahlungen
- ✓ Geschenkt – Verdeckte Gewinnausschüttungen

Gestreut – Steuerpflicht von Dividenden

Seit dem Jahr 2001 werden Dividendenerträge bei inländischen Kapitalgesellschaften grundsätzlich zu 95 % steuerfrei gestellt. Die auf die Dividende einbehaltene Kapitalertragsteuer kann die empfangende Kapitalgesellschaft auf ihre Steuerschuld anrechnen. Für ausländische Gesellschaften besteht in der Regel keine Anrechnungsmöglichkeit; die Ausschüttungen unterliegen damit einer höheren Besteuerung.

Der Europäische Gerichtshof hat in dieser Ungleichbehandlung einen Verstoß gegen

die Kapitalverkehrsfreiheit gesehen.

Ab dem 1.3.2013 wurde eine Neuregelung geschaffen, mit der inländische und ausländische Gesellschaften gleichgestellt werden. Statt der ursprünglich vorgeschlagenen Erstattungsmöglichkeit für ausländische Anteilseigner wurde im nun verabschiedeten Gesetz – insbesondere aus fiskalischen Gründen – eine Verschärfung für inländische Gesellschaften aufgenommen.

Dividenden sind nicht mehr steuerfrei, wenn die Beteiligung an der ausschüt-

tenden Gesellschaft unter 10 % beträgt (sogenannter „Streubesitz“). Anzumerken ist, dass der Gesetzgeber den „Streubesitz“ im Gewerbesteuergesetz (15 %) und im Körperschaftsteuergesetz (10 %) unterschiedlich definiert und damit nicht gerade zur Vereinfachung des Steuerrechts beiträgt.

Für Kapitalerträge von Privatpersonen, Einzelunternehmen oder Personengesellschaften ergeben sich durch die Neuregelung keine Änderungen.

(Susanne Burster)

Gefahr – Risiken bei der Selbstanzeige

Seit dem Scheitern des Steuerabkommens mit der Schweiz und bekannt gewordenen prominenten Steuersündern wird kaum ein steuerliches Thema so heiß diskutiert wie die Selbstanzeige. Doch was bedeutet eine Selbstanzeige und wo liegen die Gefahren?

Der Gesetzgeber gibt Steuersündern mit der Selbstanzeige die Möglichkeit straffrei auszugehen. Voraussetzung für die Straffreiheit ist, dass alle noch nicht verjährten Steuerdelikte vollständig

nacherklärt und sämtliche Steuern nachgezahlt werden. Im Fall der Steuerhinterziehung beträgt der Zeitraum bis zur Verjährung mindestens 10 Jahre. Die Selbstanzeige ist eine Berichtigung falscher bzw. fehlender Angaben. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

Allerdings hat eine Selbstanzeige keine strafbefreiende Wirkung, wenn die Tat bereits entdeckt wurde und der Steuerpflichtige mit einer Aufdeckung rechnen musste. Ebenso, wenn ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wurde oder

eine Betriebsprüfung angekündigt oder durchgeführt wird. Dies und fehlende Vollständigkeit sind meist der Grund für „gescheiterte“ Selbstanzeigen.

(Karin Dortenthon)



Gemildert – Dauerbrenner Gelangensbestätigung

Zum 1.1.2012 hatte der Gesetzgeber die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung geändert und die sogenannte Gelangensbestätigung eingeführt. Seither beschäftigen wir uns regelmäßig mit diesem Dauerbrenner (SP&P-Quartale 48, 49 und 51).

Die Gelangensbestätigung soll zusammen mit einem Doppel der Rechnung als Nachweis für die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen dienen. Die Einführung wurde auf dem Verwaltungsweg mehrfach ausgesetzt, da sich die Neuregelung teilweise als

unpraktikabel erwies. Übergangsweise konnte weiterhin die alte Rechtslage angewendet werden.

Der Bundesrat hat nun überarbeitete Vorschriften erlassen, die ab dem 1.10.2013 verpflichtend anzuwenden sind. Im Vergleich zur ursprünglichen Regelung wurden einige bürokratische Hindernisse und unnötige Formalitäten gestrichen. So kann der Nachweis beispielsweise durch eine quartalsweise Sammelbestätigung erfolgen. Zudem kann die Bestätigung – ebenfalls anders als in der ersten Fassung – durch einen Beauftragten des Abnehmers unterzeichnet werden.

Neu ist auch, dass der Nachweis nicht mehr alleine durch eine Gelangensbestätigung erfolgen kann. Auch andere Belege werden anerkannt. Jetzt sind (wieder) Frachtbriefe, Spediteurbescheinigungen oder Empfangsbescheinigungen von Postdienstleistern ausreichend. Zu beachten ist, dass diese entsprechend den neuen Vorschriften vollständig ausgefüllt werden.

Über Einzelheiten können Sie sich auf unserer Homepage www.spp-uhl.de informieren.

(Matthias Keller)

Genutzt – Firmenfahrzeuge und private Zuzahlungen

Häufig wird mit Arbeitnehmern eine Zuzahlung zur privaten Nutzung des Firmenwagens vereinbart. Die Zuzahlungen können in Form von Einmalzahlungen zu den Anschaffungskosten oder einer gewünschten Sonderausstattung, aber auch als laufende Zahlungen vereinbart werden.

Zu diesem Thema wurde im April 2013 ein umfangreiches Schreiben der Finanzverwaltung veröffentlicht.



Einmalzahlungen zu den Anschaffungskosten mindern im Jahr der Zahlung den zu versteuernden geldwerten Vorteil für die Privatnutzung. Übersteigt die Zuzahlung den

Jahreswert für die private Nutzung, wird der Restbetrag im Folgejahr berücksichtigt.

Bei den laufenden Zuzahlungen ist zu unterscheiden, ob es sich um pauschale bzw. kilometerbezogene Zuzahlungen handelt oder ob bestimmte Kosten übernommen werden.

Sind pauschale Zuzahlungen wie beispielsweise ein monatlicher Fixbetrag von 150 Euro oder eine kilometerbezogene Zuzahlung von z. B. 0,20 Euro/km vereinbart, wird der lohnsteuerliche Wert um diese Beträge gekürzt.

Werden vom Arbeitnehmer bestimmte Kosten übernommen (z. B. Treibstoffkosten für private Fahrten), kann bei Anwendung der 1 %-Regelung der lohnsteuerliche Wert für die private Nutzung nicht gekürzt werden. In diesem Fall kann es sinnvoll sein, bestehende Vereinbarungen zu prüfen und gegebenenfalls dahingehend zu ändern, dass statt der Kostenübernahme eine monatliche oder kilometerbezogene Zuzahlung geleistet wird.

(Jacqueline Selbmann)

Geschenkt – Verdeckte Gewinnausschüttungen

Erhält ein Gesellschafter Vorteile von der GmbH, die ein Fremder nicht erhalten hätte (beispielsweise eine unüblich hohe Miete), sieht der Fiskus darin eine sogenannte verdeckte Gewinnausschüttung (vGA).

Bei der Körperschaftsteuer erfolgt eine Korrektur dahingehend, dass nur der „angemessene“ Betrag steuerlich anerkannt wird. Der übersteigende Betrag wird wie eine offene Gewinnausschüttung behandelt und beim Gesellschafter entsprechend besteuert. Seit Einführung der Abgeltungsteuer haben sich die steuerlichen Auswirkungen deutlich verringert. Dadurch ist bei Betriebsprüfungen die Diskussion von vGA erfreulicherweise zurückgegangen.

Seit einiger Zeit sind vGA aus einem ganz anderen Grund wieder in den Fokus der

Finanzverwaltung gerückt. In bestimmten Fällen wird vom Fiskus – neben der steuerpflichtigen Gewinnausschüttung – zusätzlich eine Schenkung an den Gesellschafter unterstellt. In diesen Fällen besteht eine echte Doppelbelastung mit Einkommen- und Schenkungsteuer.

Der Bundesfinanzhof hat dem nun in einer aktuellen Entscheidung eine klare Absage erteilt. Eindeutiger Tenor: Zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter kann es keine Schenkungen geben.

Ob die Finanzverwaltung das eindeutige Urteil anerkennt ist offen. Bislang ist das Urteil vom Januar 2013 noch nicht im Bundessteuerblatt veröffentlicht.

(Stephan Berse)



++Ein Wechsel der Steuerklassen zur Erlangung bestimmter Vorteile bei Sozialleistungen kann rechtsmissbräuchlich sein (BVerwG 11.10.2012)++

++Für ein wegen Inhaftierung vom Studium beurlaubtes Kind besteht kein Kindergeldanspruch (BFH 23.01.2013)++

++Der Erwerb eines notwendigen Schulbuchs für 14,36 Euro ist nicht durch die Vergütung eines Lehrers abgegolten, es besteht ein Aufwendungsersatzanspruch gegen das Land (BAG 12.03.2013)++

++Eine Klausel, die dem Mieter Hunde- und Katzenhaltung generell untersagt, ist unwirksam (BGH 20.03.2013)++

++Ein Kaufvertrag, der bei Eintritt eines bestimmten Wetterereignisses eine Kaufpreiserstattung vorsieht, ist kein Glücksspiel (VGH Baden-Württemberg 09.04.2013)++

++Ein abgelehnter Stellenbewerber hat keinen Anspruch auf Auskunft, ob ein anderer Bewerber eingestellt wurde (BAG 25.04.2013)++

++Das Autobahnschild in Richtung „Liège“ muss nicht um den deutschen Namen „Lüttich“ ergänzt werden (VG Aachen 07.05.2013)++

++Die Toilette eines Betriebsprüfers ist kein Arbeitszimmer. Dem Kläger half es auch nicht, dass er sie nachweislich seines Toilettentagebuchs zu 73,58 % beruflich genutzt hatte (FG Baden-Württemberg 16.05.2013)++

++Reparaturkosten nach einer Falschbetankung auf dem Weg zur Arbeit können neben der Entfernungspauschale steuerlich abgesetzt werden (FG Niedersachsen 17.05.2013)++

++Ein Knieschuss mit privatem Hintergrund stellt keinen Arbeitsunfall dar, auch wenn die Tat im Homeoffice begangen wurde (SG Dresden 08.05.2013)++

++Der Ausschluss eingetragener Lebenspartner vom Ehegattensplitting ist verfassungswidrig (BVerfG 06.06.2013)++



SP&P Intern

Fortsetzung



Wir freuen uns, Frau Bachelor of Science Nathalie Jenewein nach ihrem Praktikum im Herbst 2012 nun seit April 2013 fest im SP&P-Team zu begrüßen!

Fortbildung



Um für Sie beim ständigen Wandel des Steuerrechts immer auf dem aktuellen Stand zu bleiben, hat sich das SP&P-Team im vergangenen Jahr zusammen mehr als 800 Stunden fortgebildet.



Ausführliche Informationen

erhalten Sie gerne von uns, unserem Berater-Team und im Internet unter www.spp-ulm.de

Herr Dipl.-Betriebswirt (FH)
Stephan Berse, Steuerberater

Frau Dipl. oec.
Tanja Blüher, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Susanne Burster, Steuerberaterin

Frau Dipl.-Betriebswirtin (FH)
Karin Dortenthon, Steuerberaterin

Frau Finanzwirtin
Natalie Gauggel, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Betriebswirt (BA)
Achim Halder, Steuerberater

Frau Dipl.-Betriebswirtin (BA)
Jacqueline Selbmann, Steuerberaterin

Herr Dipl.-Wirtschaftswissenschaftler
Manuel Steller,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater



Das SP&P-Quartal 54 erscheint im Herbst 2013.

Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

SP&P

Syrmlinstraße 38 | 89073 Ulm
Telefon 0731 96644-0
Telefax 0731 96644-66
office@spp-ulm.de | www.spp-ulm.de